



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 13 / 2024

Erscheinungstag: 31. Juli 2024

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 13 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Beschluss des Rates vom 03. Juli 2024 zum Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2023	S. 153
2.	Parkgebührenordnung hier: Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom 31.07.2024	S. 154
3.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 31.07.2024	S. 158
4.	Öffentliche Zustellung an Yuriy Pylypenko	S. 160
5.	Öffentliche Zustellung an Oleg Konotop	S. 161

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Beschlusses des Rates vom 03. Juli 2024 zum
Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 03. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2023 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2023 verzichtet.“

Erkelenz, 17. Juli 2024

Der Bürgermeister der
Stadt Erkelenz


Stephan Muckel

Öffentliche Bekanntmachung

Parkgebührenordnung

**Allgemeinverbindliche Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom 31.07.2024**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 98), in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung in der Fassung der 7. Änderung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz**I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:**

Aachener Straße
Kirchstraße
Johannismarkt
Burgstraße
Gasthausstraße
Franziskanerplatz
Südpromenade
Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Straße und Heinrich-Jansen-Weg
Hermann-Josef-Gormanns-Straße
Ostpromenade rund um die Mobilstation

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

II. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde

Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Brückstraße
Markt
Kölner Straße
Bahnhofsvorplatz

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

III. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf drei Stunden durch Parkscheibenregelung

Zehnthofweg zwischen Gasthausstraße und Westpromenade
Anton-Raky-Allee zwischen Theodor-Körner-Straße und Mühlenstraße
Theodor-Körner-Straße (mit Ausnahme der dem Stadtpark gegenüberliegenden Straßenseite)
Mühlenstraße zwischen Martin-Luther-Platz und Anton-Raky-Allee
Am Stadtpark
Parkweg

Bewirtschaftungszeitraum: Mo – Fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

IV. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Körner-Straße
Roermonder Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 31.07.2024


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 31.07.2024

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 31.07.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 03.07.2024 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „Erkelenzer Automobilausstellung“ und „20. Kulinarischer Treff“ durch die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, dem Gewerbering Erkelenz e.V. und dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 29.09.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „16. Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 20.10.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 01.12.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4**In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 29.09.2024 in Kraft und am 02.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 31.07.2024

In Vertretung

Dr. Hans-Weiner Gotzen
Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung der Stadt Erkelenz vom 17.07.2024, Aktenzeichen 5059.6.003776 an

Yurii Pylypenko, geb. 28.04.1978, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 17.07.2024

Stadt Erkelenz.
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 04.07.2024, Aktenzeichen 5059.6.003773 an

Oleg Konotop, geb. am 25.06.1993, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 08.07.2024

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter